



Memorandum für das Verbandsabzeichen
gültig ab Juni 2018

1. Die Föderation Europäischer Narren D e. V. (FEN) führt ein Verbandsabzeichen gemäß unten stehender Skizze.
2. Das Verbandsabzeichen dient zur äußerlichen Kennzeichnung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen zur F E N.
3. Das Verbandsabzeichen kann **nicht käuflich** erworben werden.
4. Das Verbandsabzeichen wird in folgenden Ausführungen geführt:
 - a) Abzeichen in normaler Ausführung
 - b) Abzeichen mit bronzenem Lorbeerkranz
 - c) Abzeichen mit silbernem Lorbeerkranz
 - d) Abzeichen mit goldenem Lorbeerkranz
 - e) Abzeichen mit goldenem Lorbeerkranz und brillant
5. Abzeichen in normaler Ausführung:
Jede Privatperson erhält mit dem Erwerb der Einzelmitgliedschaft das Verbandsabzeichen in normaler Ausführung.
6. Abzeichen mit bronzenem Lorbeerkranz:
Jede Privatperson mit mindestens 5-jähriger ununterbrochener Einzelmitgliedschaft in der FEN erhält das Abzeichen mit bronzenem Lorbeerkranz.
7. Abzeichen mit silbernem Lorbeerkranz:
Jede Privatperson mit mindestens 11-jähriger ununterbrochener Einzelmitgliedschaft in der FEN erhält das Verbandsabzeichen mit silbernem Lorbeerkranz.
8. Abzeichen mit goldenem Lorbeerkranz:
Jede Privatperson mit mindestens 15-jähriger ununterbrochener Einzelmitgliedschaft in der FEN erhält das Verbandsabzeichen mit goldenem Lorbeerkranz.
9. Abzeichen mit goldenem Lorbeerkranz und brillant:
Jede Privatperson mit mindestens 25-jähriger ununterbrochener Einzelmitgliedschaft in der FEN erhält das Verbandsabzeichen mit goldenem Lorbeerkranz und brillant.
10. Maßgebend für die Verleihung sind die der FEN – Geschäftsstelle vorliegenden Daten.
11. Das Verbandsabzeichen muss vom Einzelmitglied mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt beantragt werden und wird von der FEN – Geschäftsstelle kostenlos zugesandt.
12. Das aktualisierte Memorandum über das Verbandsabzeichen tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2018 in Kraft.

